

## Stellungnahme des BUND Berlin zum Gesetzentwurf von SPD und CDU zum Erhalt der Freifläche des Tempelhofer Feldes

Berlin, 3. März 2014

Der BUND Berlin begrüßt grundsätzlich die Absicht der Fraktionen im Abgeordnetenhaus von Berlin, zum Volksentscheid über den Gesetzentwurf der Initiative „100 % Tempelhofer Feld“ einen Alternativentwurf vorzulegen und darin einen großen Teil des Tempelhofer Feldes als Freifläche für den Schutz von Natur und Landschaft sowie Erholung, Sport und Freizeit zu sichern. Ebenso notwendig ist aus unserer Sicht jedoch, im Gesetz einen ergebnisoffenen und transparenten Beteiligungsprozess für die weitere Entwicklung des Tempelhofer Feldes zu definieren. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält dazu bisher keine Aussagen und sichert primär die Flächenaufteilung Randbebauung/Freifläche des umstrittenen Masterplanes der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt ab.

Der Schutz des wertvollen und einzigartigen Natur- und Erholungsraumes Tempelhofer Feld sowie eine ergebnisoffene und transparente Diskussion darüber, „ob überhaupt und wenn ja, wie“ die bisher im Masterplan vorgesehenen Baufelder entwickelt werden, hatte der BUND Berlin bereits nach der erfolgreichen ersten Stufe des Volksbegehrens als Kompromiss eingefordert (ebenso bei der Vorstellung des ersten Nachnutzungskonzeptes im Jahr 2008 und bei der – leider auf Eis gelegten – Aktualisierung des Flächennutzungsplans im Jahr 2008/2009). Die Planung für das Tempelhofer Feld zeichnete sich bisher zwar durch zahlreiche Informations- und Diskussionsveranstaltungen aus, eine echte Bürgerbeteiligung mit Diskussion unterschiedlicher Alternativen einschließlich Nicht-Bebauung aller oder eines Teils der Baufelder fand bisher jedoch nicht statt. Insofern wird der Gesetzentwurf von „100 % Tempelhofer Feld“ auch von vielen Menschen, Initiativen und Verbänden unterstützt, die zwar Bebauungspotenzial insbesondere am Tempelhofer Damm sehen (bei Lösung der Verkehrs-, Erschließungs- und Lärmproblematik), Baufelder an der Oderstraße, am Columbiadam oder an der Autobahn jedoch eher ablehnen (Landschaftsbild, Zugänglichkeit Parklandschaft, Erschließungs- und Verkehrsprobleme, Verdrängung der Erholungsnutzung in die wertvolle Naturlandschaft des zentralen Bereichs des Feldes, etc.).

Geklärt werden kann das „Ob“ und „Wie“ einer Realisierung der Baufelder im Rahmen der Aktualisierung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung von Bebauungsplänen. Angesichts der bisher konstatierten „Alternativlosigkeit“ der Randbebauung ist das Vertrauen in die Durchführung eines ergebnisoffenen und transparenten Planungsverfahrens bei vielen Beteiligten jedoch nur noch sehr gering ausgeprägt. Dass die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt versuchte, mittels einer Baugenehmigung für Wasserbecken, Landform und Rundweg für die Parklandschaft die formalen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung zu umgehen, hat das Vertrauen weiter erschüttert.

Insofern erwarten wir, dass sich das Abgeordnetenhaus in seinem Gesetzentwurf zu einem offenen und transparenten Beteiligungs- und Planungsprozess bekennt. In unserem beiliegenden Änderungsvorschlägen zum Gesetzentwurf von SPD und CDU schlagen wir daher u.a. die Einrichtung eines vom Abgeordnetenhaus zu berufenden Beteiligungsbeirates vor, der eine hohe Qualität der Beteiligung sowie ein ergebnisoffenes Verfahren und die Diskussion möglicher Alternativen sichern soll (§ 3 neu). Denn eine breite Akzeptanz für ein Planungsergebnis lässt sich nur ein faires Verfahren und geeignete Beteiligungsformate sichern. Dass die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt gleichzeitig Akteur für eine Randbebauung sowie Moderator der Prozesse ist, erschwert dagegen ein offenes Verfahren.

## **Änderungsvorschläge des BUND Berlin zum Gesetzentwurf SPD und CDU zum Erhalt der Freifläche des Tempelhofer Feldes**

### **Zu Präambel:**

Da das Tempelhofer Feld ein wertvoller Naturraum in der Stadt ist (Wiesenmeer), hält es der BUND Berlin für geboten, dass der Schutz von Natur und Landschaft, Artenvielfalt und Naturhaushalt auch in die Präambel aufgenommen wird.

Ebenso sollte herausgestellt werden, dass bei der weiteren Planung möglicher Baufelder (FNP, Bebauungspläne) und Freifläche (Landschaftsplan nach § 9 NatSchG Bln, Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG) eine intensive, ergebnisoffene und transparente Bürger- und Verbändebeteiligung erfolgen soll, die über die Mindeststandards des Planungsrechtes hinausgeht (dazu Ergänzungsvorschlag § 3 neu)

### **Zu § 1 Abs. 1:**

Zu ergänzen wäre, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes bis zur Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin zu möglichen Bebauungsplänen für die einzelnen Baufelder auch für die nicht in Anlage 1 ausgewiesenen Flächen des Tempelhofer Feldes gelten.

**Anmerkung:** Damit wird sichergestellt, dass vor dem Vorliegen von rechtsgültigen Bebauungsplänen keine Fakten durch den Verkauf von Flächen geschaffen werden. Ebenso ist damit geklärt, dass Flächen, die nach Abschluss des Planungsprozesses nicht zur Bebauung vorgesehen sind, automatisch den Regelungen dieses Gesetzes unterliegen.

**Zu § 1 Abs. 3:**

Der Gesetzentwurf greift die Aufgabe des bisherigen Nutzerbeirates für das Tempelhofer Feld auf, ist allerdings missverständlich formuliert. Gemeint ist wohl, dass das Abgeordnetenhaus den Beirat beruft (und ihn nicht zusammen mit Interessensgruppen bildet).

**Anmerkung:** Dieser Beirat stellt in seiner Aufgabenstellung kein Beteiligungsformat für die Planung Baufelder bzw. die weitere Gestaltung der Freifläche dar. Dazu ist nach Ansicht des BUND Berlin ein Beteiligungs-Beirat (s. Vorschlag zu § 3 neu) notwendig.

**Zu § 2 Abs. 1:**

**Formulierungsvorschlag:** „Die Freifläche dient gleichermaßen den Erholungsbedürfnissen der Bevölkerung, dem Schutz von Natur und Landschaft sowie ihrer stadtklimatischen Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet.“

**Anmerkung:** Schutz von „Natur und Landschaft“ entspricht der Begrifflichkeit von § 1 Abs. 1 BNatSchG (und umfasst Artenschutz, Landschaftsbild etc.), Stadtklimatisierung ist ein umgangssprachlicher Begriff.

**Zu § 2 Abs. 2 Satz 2**

**Formulierungsvorschlag:** „Die vorhandenen naturschutzfachlichen Qualitäten des Tempelhofer Feldes werden durch geeignete Schutz- und Pflegemaßnahmen erhalten.“

**Ergänzungsvorschlag:** „Die weitere Entwicklung der Freifläche erfolgt auf Grundlage eines Landschaftsplanes gemäß § 9 NatSchG Berlin und der Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes nach § 26 BNatSchG“.

**Anmerkung:** Zu schützen und weiterzuentwickeln sind die vorhandenen Qualitäten, nicht die Potenziale (diese werden für die Entwicklung genutzt).

Für die weitere Entwicklung der mit dem Gesetz gesicherten Freifläche ist nach Ansicht des BUND Berlin ein Landschaftsplan nach § 9 NatSchG Berlin zu erstellen. Mit diesem wird der Schutz von Natur und Landschaft ebenso planungsrechtlich abgesichert wie Erholungseinrichtungen und Sportanlagen in den Randbereichen der Freifläche. Die Aufstellung eines Landschaftsplanes bedarf einer breiten Öffentlichkeitsbeteiligung und einer Strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung (§§ 10 und 12 NatSchG Berlin). Der Landschaftsplan bedarf nach § 13 Abs. 3 S. 3 NatSchG Berlin einer Zustimmung des Abgeordnetenhaus.

Entsprechend sollte im Gesetzentwurf ergänzt werden, dass die weitere Entwicklung der Freifläche ein Landschaftsplan gemäß § 9 NatSchG Berlin aufgestellt wird.

Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG wurde bereits 2008 in der geplanten Änderung des FNP und des Landschaftsprogramms von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz vorgeschlagen, bisher aber nicht umgesetzt.

### Neu: § 3 (Ergebnisoffene und transparente Bürgerbeteiligung)

**Formulierungsvorschlag:** „Bei der Aufstellung möglicher Bebauungspläne außerhalb der in Anlage 1 ausgewiesenen Freifläche sowie bei der Aufstellung eines Landschaftsplanes erfolgt eine ergebnisoffene und transparente Planung bei intensiver und umfassender Beteiligung der Öffentlichkeit. Um eine hohe Qualität der Beteiligung, den Einsatz zielführender Beteiligungsformate, die faire Diskussion von Alternativen und die Ergebnisoffenheit und Transparenz der Planungsprozesse sicherzustellen, wird ein Beteiligungs-Beirat eingerichtet. Die Berufung der Beiratsmitglieder und die Zustimmung zur Aufgabenstellung und Geschäftsordnung des Beirates erfolgt (einvernehmlich / mindestens mit Zweidrittelmehrheit) durch das Abgeordnetenhaus von Berlin.“

**Anmerkung:** Aufgabe des Beirates ist es nicht, eigene Alternativen für die Weiterentwicklung des Tempelhofer Feldes zu diskutieren und auszuhandeln. Vielmehr muss der Beirat dazu beitragen, dass die Offenheit und Transparenz des Prozesses gesichert, die Planung sinnvoll abgeschichtet wird, das Pro&Contra der jeweiligen Alternativen diskutiert, eine neutrale Moderation und Aufbereitung der Fakten erfolgt und alle Bevölkerungsgruppen in die Planung eingebunden werden.

gez. Tilmann Heuser  
Landesgeschäftsführer BUND Berlin